

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

11^{tes} Stück vom Jahre 1841.

N^o 37.) G e s e t z,

die Besteuerung des Runkelrübenzuckers betreffend;

vom 12ten Juli 1841.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

Da den Staaten des größeren deutschen Zollvereins ist aus bewogenden Gründen die Ueberkunft getroffen worden, den innerhalb der Vereinskünder aus Runkelrüben bereiteter Zucker mit einer Steuer zu belegen. Wir setzen und ordnen demnach mit Zustimmung Unserer getreuen Stände hierdurch Folgendes.

§ 1. Der im Inlande aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker unterliegt einer Steuer, ^{1) Gegenstand und Höhe der Steuer.}

- a) im ersten Betriebsjahre — vom 1sten September 1841 bis dahin 1842 — vorläufig mit zehn Neugroschen für den Zolzentner vergleichnen Rohzuckers und
- b) nach diesem Satze zwar auch im zweiten und dritten Betriebsjahre — vom 1sten September 1842 bis dahin 1843 und vom 1sten September 1843 bis dahin 1844 — jedoch nur dann zu entrichten ist, wenn sich, nach Zusammenrechnung des, während des nächstvorhergegangenen Betriebsjahres in allen Vereinstaaen versteuerten Rübenzuckerbetrags mit der im nächstvorhergegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers, herausstellt, daß unter 100 Centnern der solchergestalt ermittelten Gesamtmenge weniger, als 20 Centner Rübenzucker begriffen sind.
- c) Erreicht dagegen die Menge des letzteren 20 Procent oder erreicht oder übersteigt solche 25 Procent der gesammten Zuckermenge, so erhöht sich der Steuerfuß im ersteren Falle auf zwanzig Neugroschen, in den beiden anderen Fällen aber auf einen Thaler für jeden Centner aus Rüben bereiteter Rohzuckers.

Der Eintritt vorbemerkter Steuererhöhungen wird im Verordnungswege jedesmal zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.